

Vereinbarung

über die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen¹ sowie der Jugendhilfebereitschaft

zwischen

Stadt Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
– nachfolgend Jugendamt genannt –

und

der Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jens Holdt und Herrn Klaus Graf,
Venner Strasse 20, 53177 Bonn
– nachfolgend Jugendhilfezentrum genannt –

1. Gegenstände der Vereinbarung

- 1.1 Das Jugendamt der Stadt Bornheim ist für die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 42 und 42a SGB VIII zuständig. Auf Grundlage von § 76 (1) SGB VIII überträgt es dem Jugendhilfezentrum diese Aufgaben zur Ausführung.
- 1.2 Das Jugendamt überträgt dem Jugendhilfezentrum darüber hinaus für jene Zeiten, die außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes liegen, den Bereitschaftsdienst für das Jugendamt (Jugendhilfebereitschaft).
- 1.3 Das Jugendhilfezentrum handelt bei der Ausführung aller ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben stets im Auftrag des Jugendamts und gegenüber Dritten in dessen Namen.
- 1.4 Die Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung erstrecken sich nur auf Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit des Jugendamts.
- 1.5 Ungeachtet der Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung bleibt das Jugendamt gemäß § 76 (2) SGB VIII für die Sicherstellung einer sachgerechten Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben letztverantwortlich. Es ist dementsprechend im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, dem Jugendhilfezentrum im Einzelfall fachliche Weisungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zu erteilen.

2. Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft

- 2.1 Die Jugendhilfebereitschaft dient außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes in Bezug auf die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Jugendamts nach dem SGB VIII im Sinne eines Not- und Bereitschaftsdienstes als Ansprechpartner für Dritte.
- 2.2 Außer an gesetzlichen Feiertagen stellt das Jugendamt seine Erreichbarkeit während folgender Zeiten in der Regel selbst sicher und wird Abweichungen hiervon (z.B. Schließungstage aufgrund von Betriebsversammlungen, Brauchtumstage, etc.) rechtzeitig ankündigen:

Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

¹ Soweit im Text dieser Vereinbarung nur die männliche oder weibliche verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit, ohne hiermit in irgendeiner Weise diskriminieren zu wollen.

Außerhalb dieser Zeiten gewährleistet das Jugendhilfezentrum durchgängig eine telefonische Erreichbarkeit von eigenen, besonders geschulten pädagogischen Fachkräften. Diese fungieren in Bezug auf die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Jugendamts nach dem SGB VIII als Ansprechpartner für Dritte (Minderjährige, Familien, Polizei, Ordnungsamt, etc.).

Während der rechtzeitig angekündigten Abweichungen (4 Wochen zuvor) gilt vorstehender Satz.

- 2.3 Die Mitarbeitenden der Jugendhilfebereitschaft werden die Umstände der an sie herangetragenen Sachverhalte im erforderlichen Umfang, gegebenenfalls auch durch Inaugenscheinnahme vor Ort, feststellen und die notwendigen vorläufigen Maßnahmen veranlassen. Dies umfasst – soweit erforderlich – auch die Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen an einen geeigneten Ort zur weiteren Betreuung und Versorgung. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der beteiligten Dritten am Ort der Inobhutnahme (Eltern, Ordnungsamt, Polizei etc.). Aufgaben der Jugendgerichtshilfe werden von den Mitarbeitenden der Jugendhilfebereitschaft nicht wahrgenommen.
- 2.4 Das Jugendhilfezentrum ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und Auftrag des Jugendamtes sämtliche notwendigen Handlungen durchzuführen, die dem Schutz des geistigen, seelischen und leiblichen Wohls und der Unversehrtheit des Minderjährigen dienen. Dies umfasst insbesondere die Rechte und Pflichten nach §§ 42 SGB und 42a VIII sowie nach § 8a (2) und (3) SGB VIII.

3. Aufgaben der Inobhutnahme

- 3.1 Die vorläufige Unterbringung eines vom Jugendamt selbst oder in seinem Namen durch die Jugendhilfebereitschaft in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen erfolgt an einem vom Jugendhilfezentrum hierzu vorgehaltenen, nach § 42 (1) Satz 2 SGB VIII geeigneten und von ihm jeweils in Ansehung der Umstände des Einzelfalls sowie nach tatsächlicher Verfügbarkeit zu bestimmenden Ort.
- 3.2 Das Jugendhilfezentrum verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche, die ihm zugeführt werden nachdem sie in die Obhut des Jugendamts genommen wurden bzw. diesem aufgrund von § 8 Jugendschutzgesetz in Obhut gegeben wurden, jederzeit aufzunehmen (Aufnahmegarantie). Es stellt die hierfür erforderlichen Personal- und Sachressourcen bereit. Dies nur soweit hierdurch nicht gegen geltendes Recht oder ordnungsbehördliche Maßgaben, etwa der Heimaufsicht, verstoßen wird. Das Jugendhilfezentrum weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Möglichkeiten zur Aufnahme von unbegleiteten Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr gegenwärtig begrenzt sind. Hiermit sind spezielle für dieses Alter in besonderer Weise geeignete Betreuungspplätze gemeint. Die Aufnahmegarantie im o.g. Sinne bleibt trotz dieses Hinweises unberührt.
- 3.3 Das Jugendhilfezentrum übernimmt die umfassende Betreuung aufgenommenen Kinder und Jugendlichen in leiblicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Neben der Beherbergung und Verpflegung veranlasst es gegebenenfalls eine ärztliche Versorgung und berät das Kind oder den Jugendlichen. Es hilft ihm in der Krisensituation.
- 3.4 Das Jugendhilfezentrum stellt die Identität des aufgenommenen Minderjährigen fest und unterrichtet die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Tatsache der erfolgten Inobhutnahme. Falls nach seinem fachlichen Urteil nicht schutzwürdige Interessen des Kindes entgegenstehen, unterrichtet es diese auch über den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen und die ergriffenen Maßnahmen. Es gibt dem Kind oder dem Jugendlichen die Gelegenheit unverzüglich eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendhilfezentrum bemüht sich, die Ursachen und Hintergründe der Krise herauszufinden, mögliche Perspektiven zu klären und das weitere nach seinem fachlichen Urteil gebotene Vorgehen im Einvernehmen mit den Beteiligten abzustimmen.

- 3.5 Soweit dies nach dem fachlichen Urteil des Jugendhilfezentrums geboten oder zweckmäßig ist, ist das Jugendhilfezentrum berechtigt, aufgenommene Kinder oder Jugendliche an einen anderen geeigneten Ort zu verlegen.
- 3.6 Das Jugendhilfezentrum ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 (5) SGB VIII zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme berechtigt. Soweit derartige Maßnahmen erforderlich werden oder aufgrund bekannter bzw. erkennbarer Problemlagen im Verhaltensbereich eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich werden, ist das Jugendhilfezentrum berechtigt, das Kind oder den Jugendlichen, zur Sicherung seiner Handlungsfähigkeit bei auftretendem Bedarf, an einen für die Durchführung derartiger Maßnahmen grundsätzlich geeigneten Ort zu verlegen.
- 3.7 Die Inobhutnahme endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres oder mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten am Ort der vorläufigen Unterbringung oder mit der Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Rückführung des Kindes oder Jugendlichen ist nicht Gegenstand der übertragenen Aufgaben.

4. Verfahrensweise

- 4.1 Es besteht Einvernehmen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung, dass die Durchführung der übertragenen Aufgaben auf folgenden Grundlagen beruht und in den durch sie gesetzten Grenzen erfolgt:
- Die UN-Kinderrechtskonvention
 - Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das SGB VIII
 - Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
 - Ordnungsbehördliche Auflagen, insbesondere des Landesjugendamts
- Weiterhin finden die einschlägigen Empfehlungen des Landesjugendamts bzw. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (z.B. „Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII“, „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“) Eingang in die Arbeit.
- 4.2 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben erfolgt in kooperativer Absprache zwischen den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes und des Jugendhilfezentrums.
- 4.3 Das Jugendhilfezentrum wird dem Jugendamt die Mitarbeiter der Jugendhilfebereitschaft benennen, die für die hier übernommenen Aufgaben zum Einsatz kommen.. Sie erhalten vom Jugendamt geeignete Dokumente (Bescheinigungen o.ä.), welche sie als handlungsbefugt für das Jugendamt legitimieren.
- 4.4 Das Jugendhilfezentrum ist verpflichtet, das Jugendamt umgehend, spätestens am nächsten Öffnungstag des Jugendamts, in gehöriger, in der Regel fernschriftlicher Form bzw. durch E-Mail über im Rahmen der Jugendhilfebereitschaft erfolgte Inobhutnahmen oder Verlegungen von Minderjährigen, über herbeigeführte familiengerichtliche Entscheidungen sowie über die Hinzuziehung anderer zur Gefahrenabwehr zuständiger Stellen (Polizei, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc.) zu unterrichten. Über telefonische Beratungen, andere Kontaktaufnahmen und die hierzu getroffenen Veranlassungen wird das Jugendhilfezentrum die zuständigen Stellen im Jugendamt unverzüglich fernmündlich unterrichten und die verlangten Auskünfte erteilen. Das Jugendamt wird seinerseits das Jugendhilfezentrum vor Beginn des Notdienstes über Umstände, die bei einem eventuellen Tätigwerden der Jugendhilfebereitschaft wesentlich sein könnten unterrichten.
- 4.5 Das Jugendamt wird die ihm vom Jugendhilfezentrum zu benennende Telefonnummer der Jugendhilfebereitschaft in geeigneter Form zugänglich machen (z.B. durch Ansage auf dem Anrufbeantworter des Jugendamts, eine Angabe auf der Internetseite des Jugendamts, etc.) und darüber hinaus andere für eine Zusammenarbeit in Betracht kommende Behörden, insbeson-

dere Polizei und Ordnungsamt, über die Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung unterrichten.

- 4.6 Das Jugendhilfzentrum teilt dem Jugendamt die notwendigen Kontaktdaten (Telefonnummern, Fax, E-Mail) des Jugendhilfzentrums mit, über die im Bedarfsfall die Durchführung von Inobhutnahmen koordiniert wird. Das Jugendamt trägt für die Weitergabe an seine zuständigen Fachkräfte Sorge.
- 4.7 Soweit erforderlich, kann die Jugendhilfebereitschaft andere Behörden, insbesondere die zuständige Polizeidienststelle, um Unterstützung bitten. Soweit im Rahmen der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist, wird das Jugendhilfzentrum die dazu befugten Stellen hinzuziehen.
- 4.8 Das Jugendamt unterrichtet das Jugendhilfzentrum umgehend, wenn eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch getroffen wurde, die zur Beendigung der Inobhutnahme führt. Soweit eine Verlegung oder eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Personensorge/Erziehungsberechtigten bzw. an einen von diesen bestimmten Ort oder in eine andere Einrichtung erforderlich wird, trifft das Jugendamt die nötigen Veranlassungen. Die unbegleitete Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen zur eigenständigen Rückkehr zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an einen von diesen bestimmten Ort, erfolgt nur auf Weisung des Jugendamtes.

5. Kosten und Abrechnung

- 5.1 Zur Deckung der dem Jugendhilfzentrum aus der Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft und der Sicherstellung der Aufnahmegarantie entstehenden Kosten, vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Leistungsentgelte:
- a) Für die Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft wird eine Grundpauschale von € 900 pro Jahr sowie ein zusätzlicher Betrag von zunächst € 820 pro Jahr vereinbart.
 - b) Für die jederzeitige Sicherstellung der Aufnahmebereitschaft wird eine Grundpauschale von € 1.800 pro Jahr sowie ein zusätzlicher Betrag von zunächst ebenfalls € 820 pro Jahr vereinbart.

Der zusätzliche Betrag verändert sich jeweils in Jahren mit ungerader Jahreszahl, erstmalig also für das Jahr 2019, und berechnet sich dann in beiden Fällen jeweils auf einen Betrag von € 0,10 je minderjährigen Einwohner der Stadt Bornheim entsprechend der zuletzt hierzu veröffentlichten Daten der Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen.

- 5.2 Zur Deckung der Kosten, die dem Jugendhilfzentrum aus der Aufnahme und Betreuung eines in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen entstehen, erhält das Jugendhilfzentrum pro Tag ein Leistungsentgelt. Dieses beträgt gegenwärtig:
- für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr € 259,74
 - für ältere Kinder und Jugendliche € 222,22
 - für Unbegleitete Minderjährige Ausländer € 275,73
 - an einen Ort gemäß Punkt 3.6 dieser Vereinbarung € 398,70.

Treffen mehrere Merkmale auf das in Obhut genommene Kind/den Jugendlichen zu, ist jeweils das höhere Leistungsentgelt anzuwenden. In diesen Leistungsentgelten sind Taschen- und Kleidergeld enthalten. Andere Nebenleistungen sind im Entgelt nicht enthalten. Sie können im Bedarfsfall beim Jugendamt als Beihilfe beantragt werden. Auf die Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW wird hierzu verwiesen.

- 5.3 Die Differenzierung und Höhe der Leistungsentgelte bestimmt sich gegenwärtig und zukünftig nach den Vereinbarungen, die das Jugendhilfezentrum mit der Bundesstadt Bonn, als dem für das Jugendhilfezentrum örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bzw. für die Krisenintervention vereinbart hat und zukünftig vereinbaren wird.
- 5.4 Der Aufnahmetag wird als voller Tag abgerechnet. Der Entlassungstag wird nicht abgerechnet. Erfolgt Aufnahme und Entlassung an einem Tag, so wird nur ein voller Tagessatz abgerechnet. Bei Abwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen von bis zu drei aufeinanderfolgenden vollen Tagen wird weiterhin der volle Tagessatz erhoben. Dauert die Abwesenheit darüber hinaus an, wird vom ersten Tag an eine Platzgebühr in Höhe von 80% des Tagessatzes erhoben.
- 5.5 Für alle Zwecke der Abrechnung nach dieser Vereinbarung gilt als Aufnahmetag jeweils der Kalendertag, an dem das in Obhut genommene Kind oder der Jugendliche am Ort der vorläufigen Unterbringung tatsächlich aufgenommen wird. Als Entlassungstag gilt jeweils der Kalendertag an dem das in Obhut genommene Kind oder der Jugendliche den Ort der vorläufigen Unterbringung nach Beendigung der Inobhutnahme tatsächlich verlässt. Abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fachkräften der Partner dieser Vereinbarung im Einzelfall sind schriftlich zu bestätigen.
- 5.6 Die Kosten der Zuführung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen an den Ort der vorläufigen Unterbringung durch das Jugendhilfezentrum sind mit den Pauschalen nach Punkt 5.1 dieser Vereinbarung abgegolten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Zuführung vom Gebiet der Stadt Bornheim aus erfolgt. Erfolgen Zuführungen durch das Jugendhilfezentrum von anderen Gebieten aus, so erhält dieses für jeden zur Durchführung und Begleitung der Zuführung eingesetzten Mitarbeitenden ein Leistungsentgelt von € 79,90 je angefangene Zeitsunde. Bei allen Rückführungen oder Verlegungen von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen, die vom Jugendamt veranlasst werden, sowie bei beauftragten Überprüfungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendhilfebereitschaft wird das Entgelt in gleicher Weise erhoben. Die Höhe des vorgenannten Leistungsentgelts bestimmt sich gegenwärtig und zukünftig nach den Vereinbarungen, die das Jugendhilfezentrum mit der Bundesstadt Bonn für die Fachleistungsstunde Kinderschutz vereinbart hat und zukünftig vereinbaren wird.
- 5.7 Das Jugendamt erstattet dem Jugendhilfezentrum die Auslagen, die auf Grund einer Erkrankung des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen für dieses/diesen entstehen. Ebenso erstattet es dem Jugendhilfezentrum alle Auslagen, die diesem im Zusammenhang mit notwendigen regelmäßigen Schulfahrten entstehen.
- 5.8 Die Entgelte nach Punkt 5.1 dieser Vereinbarung sind jeweils bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig und vom Jugendamt an das Jugendhilfezentrum zahlbar. Die übrigen Entgelte bzw. Erstattungen nach dieser Vereinbarung sind nach Rechnungsstellung durch das Jugendhilfezentrum zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt, jeweils bezogen auf den Kalendermonat und das Kind bzw. den Jugendlichen, nachträglich.
- 5.9 Für alle Maßnahmen nach dieser Vereinbarung, die die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII betreffen und bei denen das Jugendamt nicht zugleich Heimatjugendamt ist, tritt dieses gegenüber dem Jugendhilfezentrum nach § 87 SGB VIII in Vorleistung.

6. Unbegleitete Minderjährige Ausländer

- 6.1 Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung umfasst auch die Rechte und Pflichten des Jugendamts nach § 42a SGB VIII. Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung sind die Pflichten des Jugendamts nach § 42a (4) SGB VIII sowie nach § 42a (5) SGB VIII, soweit sie die Übermittlung personenbezogener Daten betreffen.
- 6.2 Im Hinblick auf § 42a (2) gilt, dass die Entscheidung über den Ausschluss oder die Anmeldung zur Verteilung von Kinder oder Jugendlichen, die nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurden, sowie gegebenenfalls die Anmeldung zum Verfahren selbst in alleiniger Verantwortung des Jugendamts verbleiben. Das Jugendhilfzentrum wird das Jugendamt bei den hierzu erforderlichen Einschätzungen unterstützen.
- 6.3 Für den Fall, dass eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII mit der Entscheidung zum Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Zuständigkeit des Jugendamtes beendet wird, wird das Jugendhilfzentrum die Inobhutnahme nach Bekanntgabe der Entscheidung auf Grundlage des § 42 SGB VIII fortsetzen.
- 6.4 Unabhängig davon, ob die Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern nach § 42a SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII durchgeführt wird, wird Folgendes vereinbart:
 - a. Endet die Inobhutnahme durch Erreichen des 18. Lebensjahres, so ist dies frühestens an dem Tag der Fall, an dem das Jugendhilfzentrum vom Jugendamt über eine entsprechende Altersfeststellung unterrichtet wird. Soweit nicht zuvor andere Vereinbarungen mit dem Jugendamt getroffen wurden, wird das Jugendhilfzentrum den jungen Erwachsenen am folgenden Tag unbegleitet entlassen.
 - b. Die Vornahme von Rechtsberatungen und/oder Rechtshandlungen sowie erforderlicher Dolmetscherleistungen für Betroffene im Umgang mit bzw. gegenüber Behörden ist nicht Aufgabe des Jugendhilfzentrums. Insbesondere familiengerichtliche Anhörungen zur Einrichtung einer Vormundschaft sowie Anhörungen durch das BAMF werden ausschließlich vom Jugendamt wahrgenommen.
- 6.5 Im Übrigen gelten die Vertragsbestimmungen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) in gleicher Weise und unabhängig davon, ob die Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII durchgeführt wird.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31.12.2018 fest vereinbart. Danach verlängert sie sich jeweils um zwei weitere Kalenderjahre, soweit nicht einer der beiden Vereinbarungspartner spätestens zwölf Kalendermonate vor Vertragsablauf schriftlich widerspricht.
- 7.2 Bei einer so groben Pflichtverletzung, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, haben beide Partner dieser Vereinbarung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Kündigung muss eine schriftliche Abmahnung des anderen Partners mit der Androhung der außerordentlichen Kündigung voran gehen. Soweit der abgemahnte Partner den Grund der Abmahnung nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt, hat der jeweils andere Partner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

8. Übergangsbestimmungen

- 8.1 Für das Jahr 2016 fallen die Beträge gemäß Punkt 5.1 dieser Vereinbarung pro rata temporis an und sind zum 15.02.2017 zahlbar.

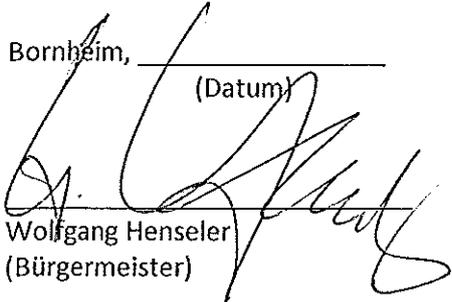
9. Sonstiges und salvatorische Klausel

- 9.1 Zuführungen zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Bornheim sollen bis zum Ablauf des 31.12.2016 vorrangig in die bis dahin ebenfalls mit dem Jugendamt kooperierenden Kinderheime „Hermann-Josef-Haus“, Dechant-Heimbach-Str. 8, 53177 Bonn bzw. „St. Josefshaus“, Blockhausstr. 7, 51580 Reichshof veranlasst bzw. durchgeführt werden. Falls dort eine Aufnahmebereitschaft nicht gegeben bzw. feststellbar ist, erfolgt die Zuführung an einem anderen vom Jugendhilfezentrum nach dieser Vereinbarung zu bestimmenden Ort.
- 9.2 Beide Partner versichern, dass sie als freier bzw. öffentlicher Träger der Jugendhilfe die notwendigen Vorkehrungen zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffen haben und berechtigt sind, diese Vereinbarung zu schließen.
- 9.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Inhalte dieser Vereinbarung nicht. Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, _____

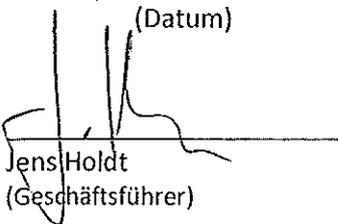
(Datum)

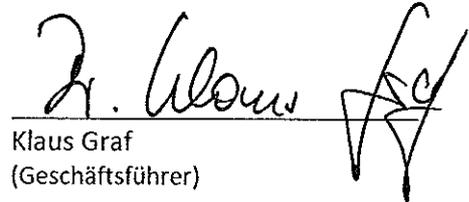

Wolfgang Henseler
(Bürgermeister)

Für die Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH

Bonn, 10.11.2016

(Datum)


Jens Holdt
(Geschäftsführer)


Klaus Graf
(Geschäftsführer)